

UNIVERSITÄT BAMBERG
LEHRSTUHL FÜR STEUERRECHT

Prof. Dr. iur. Georg Crezelius

19. Juni 2006

I. Erbschaftsteuer – ja oder nein?

These 1: ...

II. Erbschaftsteuersystem

1. Nachlaßsteuersystem
2. Erbanfallssystem
3. Einbeziehung in Einkommensteuer

These 2: ...

III. Erbschaft- und Schenkungsteuer im Steuersystem

1. Erbschaftsteuer und komplementäre Schenkungsteuer
2. Erbschaftsteuer und Vermögensteuer
3. Erbschaftsteuer und Einkommensteuer

These 3: ...

IV. Problematik von Ehegattenerwerben

These 4: ...

V. Bereicherungsprinzip und Bewertung

1. Derzeitiges Bewertungssystem
2. Insbesondere
 - a) Grundvermögen
 - b) Betriebsvermögen

These 5: ...

VI. Besonderheiten für Betriebsvermögen

1. Derzeitige Rechtslage

- a) Börsennotierte AG
- b) Kapitalgesellschaften
- c) Personenunternehmen
- d) § 13a ErbStG

2. Sog. Stundung- und Erlassmodell

- a) Verschonung von Produktivvermögen
- b) Behaltefrist
- c) Abgrenzungsprobleme
- d) Vergleich mit § 13a ErbStG

These 6a: ...

These 6b: ...

VII. Möglichkeiten einer Reform und Vereinfachung der Erbschaftsteuer

These 7a: ...

These 7b: ...

Belastungsvergleich § 13a ErbStG (derzeitiges Recht) / geplante Neuregelung

Die Frage, welche rechtliche Situation günstiger ist, hängt zum einen davon ab, wie sich das Vermögen des Unternehmens zusammensetzt. Zum anderen ist festzuhalten, dass die Stundungsregelung keine Steuerbefreiung mehr enthält, so dass für die Zwecke der **Zusammenrechnung** im Rahmen des § 14 ErbStG sowie beim Übergang von Mischvermögen (Privat- und Betriebsvermögen) das **neue Recht tendenziell ungünstiger** ist. Denn durch den Ansatz des nicht mehr um Freibetrag und Bewertungsabschlag gekürzten Betriebsvermögens kann u. U. die nächste Progressionsstufe im Rahmen des § 19 ErbStG erreicht sein. In einfachen Beispielen ergeben sich folgende Auswirkungen:

Grundfall:

Einheitswert des Betriebsvermögens € 1 Mio
Schenkung V an T

heute	€
EW/BV	1.000.000
abzgl. § 13a ErbStG	./. 496.250
abzgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG	./. <u>205.000</u>
steuerpflichtiger Erwerb	298.700
Steuer	44.805

geplant	€
EW/BV	1.000.000
abzgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG	./. <u>205.000</u>
steuerpflichtiger Erwerb	795.000
Steuer 19 %	151.050

Stundung 10 Jahre

Abwandlung 1:

Im Vermögen ist nicht produktives Vermögen von € 300.000 enthalten

	€
heute wie Ausgangsfall Steuer	44.805
geplante Steuer	151.050
Umfang Stundung 70 %	105.735
fällige Steuer	45.315

Abwandlung 2:

wie Ausgangsfall, aber Schenkung nur € 700.000 EW/BV

heute	€
EW/BV	700.000
abzgl. § 13a Abs. 1 ErbStG	./. 225.000
abzgl. § 13a Abs. 2 ErbStG	./. 166.250
abzgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG	<u>./. 205.000</u>
	103.700
Steuer 11 %	11.407

geplant	€
EW/BV	700.000
abzgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG	<u>./. 205.000</u>
steuerpflichtiger Erwerb	495.000
Steuer, gestundet	74.250

Mischvermögen	€
EW/BV	600.000
Privatvermögen	470.000

heute	€
EW/BV nach Anwendung § 13a ErbStG	243.750
Privatvermögen	<u>470.000</u>
	713.700
abzgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG	<u>./. 205.000</u>
	508.700
Steuer 15 %	76.305

geplant	€
steuerpflichtiger Erwerb	1.070.000
abzgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG	<u>./. 205.000</u>
	865.000
Steuer 19 %	164.350
Stundung 600/1070	92.158
fällige Steuer	72.192

Ähnliche Effekte ergeben sich auch im Rahmen des § 14 ErbStG.